

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 12. März 2023

Teilrevision des Schulgesetzes

(Private Schulen und privater Unterricht)

Gesetz über die Informatik Schaffhausen

(ITSH-Gesetz)

Teilrevision des Schulgesetzes

(Private Schulen und privater Unterricht)

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	12
Argumente des Referendumskomitees	Seite	13
Beschluss des Kantonsrats	Seite	14

Gesetz über die Informatik Schaffhausen

(ITSH-Gesetz)

In Kürze	Seite	18
Zur Sache	Seite	20
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	28
Beschluss des Kantonsrats	Seite	29

Teilrevision des Schulgesetzes (Private Schulen und privater Unterricht)

Mit der vorliegenden Teilrevision des Schulgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der privaten Schulen und des privaten Unterrichts (auch «Homeschooling» oder «Heimunterricht» genannt) präzisiert werden. Gleichzeitig soll die Rechtsstellung der Kinder, welche in privaten Schulen oder privat zu Hause unterrichtet werden, verbessert werden.

Die aktuell in Art. 15 des Schulgesetzes festgehaltene Regelung zur Bewilligung von privaten Schulen und privatem Unterricht ist sehr pauschal und rudimentär. Während der Dauer der Schulpflicht müssen private Schulen oder privater Unterricht grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen. Weitere konkretere Vorgaben macht das Schulgesetz jedoch nicht. Der Erziehungsrat, welcher für die Bewilligung von privaten Schulen und privatem Unterricht zuständig ist, hat daher in der Vergangenheit anhand von internen Regeln eine differenzierte Bewilligungspraxis entwickelt, um eine rechtsgleiche Behandlung aller Gesuche sicherzustellen. Im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens wurde im April 2020 entschieden, dass die grundlegenden Voraussetzungen zur Bewilligung von privatem Unterricht (insbesondere auch das Erfordernis eines

Lehrdiploms) im Schulgesetz verankert sein müssen. Als Folge dieser Rechtsprechung konnte der Erziehungsrat in den letzten zweieinhalb Jahren bei der Bewilligung von privatem Unterricht kein Lehrdiplom mehr verlangen.

Die vorliegende Teilrevision des Schulgesetzes umfasst drei Hauptbereiche:

- **Gesetzliche Verankerung der Bewilligungsvoraussetzungen**

Die neuen Gesetzesbestimmungen enthalten klare Voraussetzungen, welche für die Bewilligung einer privaten Schule oder eines privaten Unterrichts erfüllt sein müssen. Bei diesen handelt es sich hauptsächlich um die gesetzliche Verankerung der bis zum April 2020 gelebten Bewilligungspraxis des Erziehungsrates. Die Bewilligung von privatem Unterricht setzt unter anderem voraus, dass die unterrichtenden Personen über ein von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen.

- **Unentgeltlicher Zugang zu kantonalen Angeboten und Dienstleistungen sowie zu den obligatorischen Lehrmitteln**

Mit der Revision soll neu sichergestellt werden, dass Kinder an privaten Schulen und im privaten Unterricht den gleichen unentgeltlichen Zugang zu kantonalen Angeboten und Dienstleistungen erhalten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen (z.B. zur Logopädie oder Psychomotorik, zu schulpsychologischen Beratungen und Abklärungen oder zu Angeboten im Bereich der Zahnprävention). Diese Angebote und Dienstleistungen können aktuell von den betroffenen Kindern und Schulen nur bedingt in Anspruch genommen werden. Weiter sollen den Kindern in privaten Schulen und im privaten Unterricht die obligatorischen Lehrmittel der öffentlichen Schulen zukünftig kostenlos von den Wohngemeinden zur Verfügung gestellt werden. Unter aktuellem Recht müssen die Lehrmittel für Kinder in privaten Schulen und im privaten Unterricht von den Eltern bzw. von den privaten Schulen finanziert werden. Die Rechtsstellung der Kinder in privaten Schulen und im privaten Unterricht kann gegenüber heute erheblich verbessert werden.

- **Beschulung bei längeren Auslandsreisen, Sabbaticals oder beruflich bedingten Auslandsaufenthalten soll ermöglicht werden**

Alle Familien im Kanton Schaffhausen sollen die Möglichkeit haben, ihre Kinder während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht zweimal vorübergehend (während maximal sechs Monaten) privat unterrichten zu dürfen; dies in Form eines sogenannten «Vorübergehenden privaten Unterrichts». Diese Beschulung soll auch dann möglich sein, wenn die Eltern bzw. die unterrichtenden Personen über kein Lehrdiplom verfügen. Damit soll den gesellschaftlichen und familiären Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Der Kantonsrat erachtet die neuen Regelungen als notwendig und inhaltlich richtig. Aus diesem Grund war die Vorlage über alle Fraktionen hinweg unbestritten, weshalb der vorgeschlagene Teilrevision des Schulgesetzes am 20. Juni 2022 mit 51 : 0 Stimmen (keine Enthaltungen) zugestimmt wurde.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Schulgesetzes ebenfalls zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Aktuell (Stand 1. November 2022) werden im Kanton Schaffhausen im Bereich der obligatorischen Schule fünf private Schulen betrieben (International School of Schaffhausen [ISSH], Tandemschule in Hallau, Waldorfschule und Stadtrandschule in der Stadt Schaffhausen sowie «Waldläufer» in Neuhausen am Rheinfl). Im Bereich des privaten Unterrichts werden aktuell 43 Kinder aus 23 Familien zu Hause unterrichtet. Dabei verfügen die privat unterrichtenden Personen in acht Familien über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom. Die Kinder der anderen 15 Familien werden aktuell von Nicht-Lehrpersonen unterrichtet. Zum Teil werden diese von ausgebildeten Lehrpersonen aus deren Bekanntenkreis unterstützt.

Die Anzahl der Gesuche um privaten Unterricht ist im letzten Jahr, während der Corona-Pandemie und nach dem Wegfall der Voraussetzung eines Lehrdiploms, deutlich angestiegen. Gegenüber dem Stand im August 2021, als sieben Kinder aus drei Familien privat unterrichtet wurden, hat sich die Anzahl der Gesuche unterdessen mehr als versiebenfacht.

2. Notwendigkeit einer Schulgesetzänderung

Die aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen zu den privaten Schulen und zum privaten Unterricht im Kanton Schaffhausen finden sich in Art. 15 des Schulgesetzes. Demnach bedürfen private Schulen und privater Unterricht einer Bewilligung des Erziehungsrates und stehen unter staatlicher Aufsicht. Während der Dauer der Schulpflicht – zu welcher auch der Kindergarten zählt – müssen sie grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen. Weitere konkretere gesetzliche Vorgaben gibt es nicht.

Für die Bewilligung von privaten Schulen und privatem Unterricht hat der im Kanton Schaffhausen zuständige Erziehungsrat interne Regeln in Form von Grundlagenpapieren erstellt, um eine möglichst rechtsgleiche Behandlung aller Gesuche sicherzustellen. Diese Grundlagenpapiere genügen jedoch den gesetzgeberischen Anforderungen nicht.

Der Regierungsrat hat deshalb im Rahmen eines Rekursverfahrens im April 2020 festgehalten, dass die grundlegenden Voraussetzungen, welche an einen privaten Unterricht

gestellt werden (insbesondere das Erfordernis eines Lehrdiploms), auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Aufgrund der fehlenden bzw. zu wenig konkreten gesetzlichen Grundlagen soll das Schulgesetz nun in diesen Bereichen einer Teilrevision unterzogen werden.

3. Begriffe «private Schulen», «privater Unterricht» und «vorübergehender privater Unterricht»

Die neuen Gesetzesbestimmungen enthalten Regelungen zu den privaten Schulen (Art. 14a), zum privaten Unterricht (Art. 14b) und zum vorübergehenden privaten Unterricht (Art. 14c).

Unter den Begriff «private Schulen» fallen die vom Erziehungsrat bewilligten Schulen und Kindergärten mit einer privaten Trägerschaft. Sie können sich gegenüber den öffentlichen Schulen in Bezug auf ihre konzeptionelle Ausrichtung und in den Unterrichtsformen unterscheiden.

«Privater Unterricht» liegt vor, wenn die im eigenen Haushalt lebenden Kinder während mehr als sechs Monaten von einer Person (z.B. einem Elternteil) unterrichtet werden. Ein privater Unterricht findet vorwiegend in

den eigenen vier Wänden statt, kann aber auch im Freien oder in einem speziellen Setting, z.B. gemeinsam mit anderen Kindern, durchgeführt werden. Beim privaten Unterricht dürfen entweder alle Kinder aus einer Familie oder maximal fünf Kinder aus mehreren Familien gleichzeitig zusammen unterrichtet werden. Sollen sechs oder mehr Kinder aus verschiedenen Familien zusammen unterrichtet werden, muss eine Bewilligung zur Führung einer privaten Schule beantragt werden.

Der «vorübergehende private Unterricht» bezeichnet einen privaten Unterricht während einer Zeitspanne zwischen drei Wochen und sechs Monaten (inkl. Schulferien). Auch hier werden die Kinder zu Hause oder unterwegs von ihren Eltern oder einer anderen Privatperson unterrichtet.

Privater Unterricht ist nicht mit Fernunterricht zu verwechseln. Beim Fernunterricht findet der Unterricht räumlich getrennt und ohne persönlichen Kontakt statt. Der Unterricht wird digital durchgeführt, und es wird auf digitale Plattformen zurückgegriffen. Im Rahmen des vom Bundesrat verhängten Verbots von Präsenzunterricht aufgrund der Coronapandemie im Frühling 2020 wurde Fernunterricht durchgeführt.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1. Private Schulen

Die Bewilligung einer privaten Schule wird vom Erziehungsrat bereits nach heutiger Praxis an diverse Voraussetzungen geknüpft, welche nun im Rahmen dieser Teilrevision gesetzlich verankert und in einzelnen Bereichen präzisiert werden sollen.

Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schulen muss auch an den privaten Schulen weiterhin gewährleistet werden. Ebenso muss der Anschluss an das nächste Bildungsangebot (z.B. bei einer Rückkehr in die öffentliche Schule oder beim Übertritt ins Berufsleben oder in eine weiterführende Schule) gesichert sein. Der kantonale Lehrplan für die öffentlichen Schulen ist dabei wegleitend. Damit soll die Gleichwertigkeit von privater und öffentlicher Schule sichergestellt werden. Die private Schule hat die Persönlichkeitsbildung sowie die körperliche und seelische Entwicklung in einer Weise zu fördern, die mit der Volksschulbildung gleichwertig ist. In einer privaten Schule soll aber auch zukünftig nach einem eigenen Lehrplan unterrichtet werden können. Auch dürfen andere Unter-

richtsmethoden und Lehrmittel verwendet oder Schwerpunkte gesetzt werden.

Der bereits unter der heutigen Praxis geltende Grundsatz, dass Lehrpersonen, welche an den privaten Schulen unterrichten, über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom verfügen müssen, soll im Schulgesetz verankert werden. Ausnahmen sollen aber möglich sein; dies unter dem Gesichtspunkt, dass die privaten Schulen bei der Unterrichtsart und den verwendeten Methoden gewisse Freiheiten haben. Bereits unter der heutigen Bewilligungspraxis unterrichten Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom in einigen privaten Schulen im Kanton Schaffhausen; dies beispielsweise an anthroposophischen (Waldorfschulen, Rudolf-Steiner-Schulen) oder an internationalen Schulen (ISSH). In der Bewilligung soll vom Erziehungsrat daher festgehalten werden können, welche zusätzlichen Diplome für das Unterrichten an einer privaten Schule anerkannt werden. Dadurch hat eine private Schule bei der Anstellung von neuen Lehrpersonen mehr Planungssicherheit und muss nicht für jede einzelne Lehrperson ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom eine separate Unterrichtsbewilligung einholen. Daneben soll

aber jederzeit auch die Möglichkeit bestehen, eine Unterrichtsbewilligung für eine einzelne Lehrperson ohne anerkanntes Lehrdiplom zu beantragen.

Als neue Voraussetzung müssen private Schulen – gleich wie die öffentlichen Schulen – den Zugang zu einem sonderpädagogischen Grundangebot sicherstellen. Dieses umfasst die Schulische Heilpädagogik, die Begabungs- und Begabtenförderung sowie «Deutsch als Zweitsprache». Den privaten Schulen steht es frei, das Angebot in der Schule selbst anzubieten oder z.B. mit externen Lehrpersonen oder einer anderen (privaten) Schule zusammenzuarbeiten. Von Seiten des Kantons werden diesbezüglich keine personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung der privaten Schule muss längerfristig gesichert sein und transparent aufgezeigt werden. Mit dieser Voraussetzung wird bezweckt, dass private Schulen über eine solide wirtschaftliche Grundlage verfügen und eine allfällige Finanzierung durch Organisationen, welche eine ideologische oder religiöse Beeinflussung bezwecken, vorgängig erkannt und gegebenenfalls verhindert werden kann.

Der Unterricht in einer privaten Schule muss mit dem Kindeswohl vereinbar

sein. Damit ist gemeint, dass die Persönlichkeitsbildung sowie die körperliche und seelische Entwicklung jedes Kindes nicht verhindert oder beeinträchtigt werden dürfen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Auch die inhaltlichen und räumlichen Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass erfolgreiches Lernen sowie eine kindgerechte Entwicklung und Entfaltung möglich sind.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die fünf privaten Schulen, welche bereits eine Bewilligung haben, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine neue Bewilligung gemäss den neuen Vorgaben beantragen müssen.

Im Zuge dieser Teilrevision soll Art. 31 des Schulgesetzes über private Kindergärten aufgehoben werden. Dieser Artikel widerspricht den zukünftigen Regelungen. Im Übrigen gehört der Kindergarten inzwischen zur Primarstufe und damit zur obligatorischen Schulpflicht. Die Regelung, wonach Gemeinden die Einrichtung und Führung eines Kindergartens an Private übertragen können, ist daher ohnehin nicht mehr anwendbar.

4.2. Privater Unterricht

Die vom Erziehungsrat bis April 2020 verlangten Voraussetzungen für die Bewilligung von privatem Unterricht sollen gesetzlich verankert und in einigen Bereichen präzisiert werden. Zudem soll das in den letzten zwei Jahren nicht mehr eingeforderte Lehrdiplom bei Personen, welche Kinder privat unterrichten, wieder als Voraussetzung implementiert werden.

Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule muss – wie bei den privaten Schulen – auch beim privaten Unterricht gewährleistet werden und der Anschluss an das nächste Bildungsangebot muss gesichert sein. Dazu ist der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan massgebend. Diese Voraussetzungen sollen zur Sicherung einer hinreichenden Unterrichtsqualität beitragen. Gleichzeitig wird die Verantwortung der Eltern bezüglich eines allfälligen Wiedereinstiegs in die öffentliche Schule oder eines Eintritts in eine weiterführende Anschlusslösung betont. Auch mit der neuen Gesetzgebung bestehen Freiheiten in der Art und Weise, wie die gemäss Lehrplan zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden. Eine Verpflichtung zur Benutzung der für die öffentlichen

Schulen vorgegebenen obligatorischen Lehrmittel besteht nicht.

Diejenige Person, die Kinder privat unterrichten will, soll zukünftig wieder über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom verfügen müssen; dies mit dem Ziel, ein hohes Mass an Unterrichtsqualität sicherzustellen und den Kindern eine möglichst gleichwertige Ausbildung wie an einer öffentlichen Schule zu ermöglichen. Lehrpersonen verfügen dank ihrer Ausbildung, regelmässigen Weiterbildungen und ihrer Berufserfahrung über das notwendige pädagogische Fachwissen, welches für einen sachgerechten Unterricht unentbehrlich ist. Aufgrund des aktuellen Lehrermangels gibt es auch an öffentlichen Schulen gegenwärtig Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung. Diese werden jedoch durch die tägliche Zusammenarbeit mit dem Lehrerteam eng begleitet und im Rahmen eines Mentorats oder der Teilnahme am Projekt «ready for teaching» professionell unterstützt. Eine solche intensive sowie umfangreiche Begleitung und Kontrolle ist beim privaten Unterricht nicht möglich, weshalb in diesem Rahmen lediglich ausgebildete Lehrpersonen unterrichten sollen.

Das Kindeswohl ist auch beim privaten Unterricht stets zu beachten. Zudem müssen die räumlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet sein, dass erfolgreiches Lernen und eine kindgerechte Entwicklung und Entfaltung möglich sind. Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, kann oder muss die Bewilligung zum privaten Unterricht unter Umständen entzogen werden. Die Erziehungsberechtigten würden dann verpflichtet werden, ihr(e) Kind(er) wieder in eine öffentliche oder private Schule zu schicken.

Während ein privater Unterricht aktuell vom Erziehungsrat bewilligt werden muss, soll zukünftig das Erziehungsdepartement diese Bewilligungen erteilen. Dies soll eine effizientere Bearbeitung der Gesuche ermöglichen.

4.3. Vorübergehender privater Unterricht

Ein vorübergehender privater Unterricht, welcher zwischen drei Wochen und maximal sechs Monaten (inkl. Schulferien) dauern kann, soll weiterhin ohne Lehrdiplom möglich sein. Dies ist eine gute Möglichkeit für Familien, welche eine längere Auslandsreise unternehmen oder berufsbedingt für einige Zeit im Ausland

weilen und ihre Kinder während dieser beschränkten Zeit nicht in ein völlig fremdes Schulsystem eingliedern möchten.

Jedes Kind soll während seiner obligatorischen Schulzeit maximal zweimal vorübergehend privat unterrichtet werden können. Zwischen den beiden Unterrichtsperioden müssen mindestens sechs Monate liegen, in denen das Kind den Unterricht in einer öffentlichen oder privaten Schule besucht.

Auch ein vorübergehender privater Unterricht muss den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen und wird durch das kantonale Schulinspektorat überprüft. Schon heute wird von den betroffenen Eltern jeweils eine Unterrichtsplanung verlangt. Diese wird in der Regel in Absprache mit den Lehrpersonen der Kinder erstellt. Dies soll auch mit der neuen Gesetzgebung so erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kinder während ihrer Abwesenheit vom regulären Unterricht eine ausreichende Schulbildung erhalten und den Anschluss an den Schulstoff nicht verpassen. Für die Bewilligung soll künftig ebenfalls das Erziehungsdepartement zuständig sein.

5. Unentgeltlicher Bezug der obligatorischen Lehrmittel

Aktuell müssen sämtliche Lehrmittel von den privaten Schulen bzw. Eltern selbst finanziert werden. Die für die öffentlichen Schulen obligatorischen Lehrmittel in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch sollen mit der neuen Gesetzgebung auch den Kindern in privaten Schulen und im privaten Unterricht von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Einerseits werden dadurch die Kinder bzw. deren Familien in Bezug auf diese Kosten gegenüber den Kindern in öffentlichen Schulen nicht mehr benachteiligt. Andererseits kann ein Unterricht mit denselben Lehrmitteln bei einer Rückkehr in die öffentliche Schule den Wiedereinstieg massgeblich erleichtern. Eine Verpflichtung zur Benutzung dieser Lehrmittel ist indessen nicht vorgesehen.

6. Unentgeltlicher Zugang zu kantonalen Angeboten und Dienstleistungen

Kinder in privaten Schulen oder im privaten Unterricht sowie Lehrpersonen an privaten Schulen sollen mit dieser Teilrevision des Schulgesetzes auch kostenlosen Zugang zu

diversen kantonalen Angeboten und Dienstleistungen erhalten. Darunter fallen Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst, Beratungen und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung sowie Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung. Weiter sollen ihnen auch die Informations- und Beratungsangebote der Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung kostenlos zur Verfügung stehen und die Kinder sollen an einem Gruppenunterricht für hochbegabte Kinder der Fachstelle teilnehmen dürfen, sofern freie Plätze vorhanden sind. Zudem sollen die Angebote im Bereich der Zahnprävention, welche den Kindern in den öffentlichen Schulen kostenlos zur Verfügung stehen (z.B. Präventionsunterricht im Rahmen eines Besuchs in der Schule bzw. in der Schulzahnklinik oder jährliche Reihenuntersuchungen während der obligatorischen Schulzeit in der Schulzahnklinik) ebenfalls kostenlos in Anspruch genommen werden dürfen. Private Schulen sollen ferner auch den Verkehrskunde- und Präventionsunterricht durch die Polizei nutzen können. Diese Anpassungen sind mit Blick auf die Chancengerechtigkeit

aller schulpflichtigen Kinder im Kanton angezeigt.

Zu beachten gilt, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Kinder- und Jugenddienstes sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (inkl. Case Management) bereits heute allen Kindern im Kanton Schaffhausen kostenlos zur Verfügung stehen. Vergünstigungen oder spezielle Angebote für Museen, Theater oder Sportanlagen gibt es für Kinder im privaten Schulbereich nicht. Entsprechende Vereinbarungen wären direkt zwischen den beteiligten Akteuren auszuhandeln. Der Kanton hat diesbezüglich keine Regelungsbefugnis. Weiter hat die Teilrevision des Schulgesetzes keine finanziellen und personellen Auswirkungen zur Folge.

7. Aufsicht

Die Aufsicht über die privaten Schulen und den privaten Unterricht hat schon unter dem geltenden Schulgesetz das kantonale Schulinspektorat (Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht) wahrgenommen. Diese langjährige Praxis hat sich bewährt und soll deshalb unverändert bestehen bleiben. Entsprechend soll das kantonale Schulinspektorat weiterhin mit der Aufsicht

über die privaten Schulen und den privaten Unterricht betraut werden.

Der zuständige Schulinspektor bzw. die zuständige Schulinspektorin ist für die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen zuständig und besucht die privaten Schulen sowie die Familien im privaten Unterricht regelmässig. Auch kontrolliert er bzw. sie die eingereichten Berichte, welche über die Durchführung eines privaten Unterrichts Auskunft geben. Allfällige festgestellte Mängel oder Missstände müssen von den betroffenen Personen auf eigene Kosten behoben werden. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Bewilligung mit Auflagen zu verbinden oder sie ganz zu entziehen, sollte dies notwendig sein.

8. Vollzugsverordnung

In den neuen Gesetzesbestimmungen wird der Erziehungsrat beauftragt, eine Vollzugsverordnung zu erlassen. Diese soll die im Schulgesetz definierten Bewilligungsvoraussetzungen weiter präzisieren, das Bewilligungsverfahren regeln und detailliertere Vorgaben zur Aufsicht enthalten.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat der Teilrevision des Schulgesetzes einstimmig zugestimmt. Die Vorlage war über alle Fraktionen hinweg unbestritten.

Die im Schulgesetz neu verankerten Regelungen, sowohl zu den privaten Schulen wie auch zum (vorübergehenden) privaten Unterricht, erachtet der Kantonsrat als notwendig und inhaltlich richtig. Die Präzisierungen dienen der Transparenz für die Gesuchstellenden. Insbesondere wird mit der Teilrevision auch eine angemessene Qualitätssicherung für den privaten Schulbereich im Interesse der Kinder gewährleistet. Der primäre Fokus im Bildungswesen soll weiterhin auf dem Erhalt und auf der Weiterentwicklung eines möglichst überzeugenden und qualitativ guten öffentlichen Volksschulangebots bleiben. Für diejenigen Fälle, in denen es um private Schulen oder um (vorübergehenden) privaten Unterricht geht, sollen indessen die Voraussetzungen für eine Bewilligung in klar formulierten gesetzlichen Bestimmungen festgehalten sein. Dem Kantonsrat ist es ein Anliegen, dass Kinder in privaten Schulen und im privaten Unterricht von ideologischer oder religiöser Beeinflussung jeglicher Art geschützt werden. Deswegen soll unter anderem

auch die Finanzierung einer privaten Schule transparent dargelegt werden müssen und der für die öffentlichen Schulen geltende Lehrplan auch im privaten Schulbereich als Leitlinie dienen.

Ebenfalls als positiv erachtet der Kantonsrat, dass der Zugang zu den Angeboten und Dienstleistungen des Kantons auch den Kindern in privaten Schulen und im privaten Unterricht unentgeltlich zur Verfügung stehen soll und die für die öffentlichen Schulen obligatorischen Lehrmittel kostenlos bezogen werden können. Damit wird eine Gleichbehandlung aller Kindergarten- und Schulkinder im Kanton ermöglicht und das Vermitteln der Lerninhalte sowie das Erreichen der Lernziele gemäss Vorgaben des kantonalen Lehrplans unterstützt.

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Revision des Schulgesetzes am 20. Juni 2022 mit 51 : 0 Stimmen (keine Enthaltungen) zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Schulgesetzes ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident: *Stefan Lacher*

Die Sekretärin: *Claudia Indermühle*

Argumente des Referendumskomitees

Liebe Schaffhauserinnen
und Schaffhauser

Wir haben eine ausgewogene Bildungslandschaft im Kanton Schaffhausen, welche drei Wege bereithält. Die öffentlichen Schulen, die privaten Schulen und der private Unterricht. Beim privaten Unterricht auch Homeschooling genannt, übernehmen die Eltern (Familien) die Verantwortung für die Bildung ihrer Kinder. Um das jeweilig Beste für das Kind zu machen, stehen also drei Wege offen.

Mit dem neuen Schulgesetz wird es faktisch unmöglich, respektive unbezahlbar das eigene Kind privat zu unterrichten. Da das Erziehungsdeparte-

ment nur Bewilligungen an Eltern mit Lehrdiplom erteilen darf. Für die öffentlichen und privaten Schulen darf der Erziehungsrat Ausnahmen bewilligen. Es ist also möglich auch ohne Lehrdiplom an Schulen zu unterrichten.

Mit der Ablehnung des neuen Schulgesetzes bleibt die dreiteilige Bildungslandschaft im Kanton Schaffhausen erhalten und allen Familien stehen alle drei Wege offen, um das Beste für ihr Kind zu finden.

Darum liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit einem NEIN zum neuen Schulgesetz bleibt die Vielfalt erhalten zugunsten der Kinder.

Schulgesetz

Änderung vom 20. Juni 2022

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Voraussetzungen, das Verfahren und die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht.

Art. 14a

¹ Die Führung einer privaten Schule bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Erziehungsrat und steht unter staatlicher Aufsicht. Private Schulen

² Die Bewilligung wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule ist gewährleistet;
- b) Der Anschluss an das nächste Bildungsangebot ist gesichert. Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist wegleitend;
- c) Private Schulen verfügen über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einer eigenen Qualitätssicherung;
- d) Unterrichtende Personen müssen in der Regel über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen. Es können Ausnahmen bewilligt werden;
- e) Private Schulen stellen den Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot (Schulische Heilpädagogik, Begabungs- / Begabtenförderung und "Deutsch als Zweitsprache") sicher;
- f) Die Finanzierung der privaten Schule ist längerfristig gesichert und wird transparent aufgezeigt;
- g) Die Vorgaben des Erziehungsrates betreffend Infrastruktur und Räumlichkeiten werden eingehalten;
- h) Der Unterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;

i) Es werden mindestens sechs Schüler unterrichtet;

³ Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel werden von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten für Infrastruktur und Unterricht trägt die private Schule.

⁴ Die Lehrpersonen und die Kinder in privaten Schulen haben zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich Zugang:

- a) Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst;
- b) Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung;
- c) Information und Beratung durch die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung. Die Teilnahme an einem durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind;
- d) Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung;
- e) Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst;
- f) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung;
- g) Angebote im Bereich der Zahnprävention
- h) Verkehrskunde- und Präventionsunterricht durch die Polizei.

⁵ Für die Inanspruchnahme und Durchführung der in Abs. 4 genannten Angebote und Dienstleistungen sind die privaten Schulen und die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

⁶ Für die Aufsicht ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, entzieht der Erziehungsrat die Bewilligung auf Antrag des kantonalen Schulinspektorats.

⁷ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Verfahren und zur Aufsicht in einer Verordnung.

Art. 14b

Privater Unterricht

¹ Als privater Unterricht gilt die Unterrichtung während mehr als sechs Monaten der im eigenen Haushalt lebenden Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht. Es dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig unterrichtet werden, ausser sie stammen aus derselben Familie.

² Privater Unterricht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement und steht unter staatlicher Aufsicht. Er wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule ist gewährleistet. Eine entsprechende Planung ist vorzulegen;
- b) Der Anschluss an das nächste Bildungsangebot ist gesichert. Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist massgebend;
- c) Der private Unterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- d) Die unterrichtende Person muss über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen;
- e) Organisation, Räumlichkeiten und Rahmenbedingungen gewährleisten einen auf Dauer angelegten Unterricht.

³ Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel werden von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten für den privaten Unterricht tragen die Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Kinder, welche privat unterrichtet werden, haben zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich Zugang:

- a) Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst;
- b) Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung;
- c) Information und Beratung durch die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung. Die Teilnahme an einem durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind;
- d) Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung;
- e) Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst;
- f) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung;
- g) Angebote im Bereich der Zahnprävention

⁵ Für die Inanspruchnahme und Durchführung der in Abs. 4 genannten Angebote und Dienstleistungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

⁶ Für die Aufsicht ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Dieses überprüft die Qualität des Unterrichts und erhält Einblick in alle relevanten Unterlagen. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, entzieht das Erziehungsdepartement die Bewilligung auf Antrag des kantonalen Schulinspektorats.

⁷ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Verfahren und zur Aufsicht in einer Verordnung.

Vorübergehender privater Unterricht

Art. 14c

¹ Vorübergehender privater Unterricht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement. Er dauert mindestens drei Unterrichtswochen und maximal sechs Monate (inkl. Schulferien).

² Er muss den Bildungszielen der öffentlichen Schule genügen und steht unter staatlicher Aufsicht.

³ Jedes Kind hat während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf maximal zweimal vorübergehenden privaten Unterricht. Beträgt der Zeitraum dazwischen weniger als sechs Monate, gelten die Bestimmungen betreffend den privaten Unterricht.

⁴ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 15

Aufgehoben

Art. 31

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung betreffend private Schulen

Private Schulen, welche bereits über eine Bewilligung des Erziehungsrates verfügen, haben innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Bewilligung gemäss den Vorgaben von Art. 14a dieses Gesetzes zu beantragen. Näheres regelt der Erziehungsrat in einer Verordnung.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Juni 2022

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Stefan Lacher

Die Sekretärin:
Claudia Indermühle

Gesetz über die Informatik Schaffhausen (ITSH-Gesetz)

Das Gesetz über die Informatik Schaffhausen bezweckt die Überführung der bestehenden IT-Organisation «Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung», kurz KSD, in eine kantonale unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit einhergehend wird die bisher als gemeinsamer Betrieb von Stadt und Kanton Schaffhausen geführte KSD in das Alleineigentum des Kantons übergehen. Für den städtischen Anteil von 45% an der Finanzierung der KSD ist vom Kanton ein Betrag von 2.6 Mio. Franken an die Stadt Schaffhausen zu entrichten (separater Beschluss).

Bereits 2008 wurde der Prozess zur Entflechtung zwischen den beiden Eigentümern der KSD, Kanton und Stadt Schaffhausen, eingeleitet. Die Evaluation der idealen Rechtsform sowie die Frage, ob die Weiterführung der gemeinsamen Trägerschaft verfolgt werden soll, führte zur Erkenntnis, dass die Überführung des heutigen Betriebs in eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Hand des Kantons die zweckmässigste Organisationsform darstellt. Die KSD kann so ihre bewährte Struktur beibehalten, ist handlungs- und wettbewerbsfähig, aber trotzdem noch als Servicedienst Teil der kantonalen Verwaltung. Zudem können die bestehenden Verträge mit der Wei-

terführung der heutigen Betriebsform ohne Unterbruch übernommen werden. Ebenso untersteht das Personal weiterhin dem kantonalen Personalrecht. Die Stadt Schaffhausen gibt ihre Eigentümerstellung auf und wird fortan Bestellerin bei der kantonalen IT-Anstalt sein. Sie wird als Ankerkundin im Kundengremium Einsitz nehmen. Mit dem Wechsel der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse soll auch ein Namenswechsel einhergehen. Die KSD soll zu «Informatik Schaffhausen» (ITSH) werden.

Mit der Ausgestaltung der Informatik Schaffhausen als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts wird es weiterhin möglich sein, dass neben der kantonalen Verwaltung auch die bestehenden weiteren Kundinnen und Kunden, insbesondere diverse Gemeinden, die Stadt Schaffhausen und andere Anstalten wie die Spitäler Schaffhausen, weiterhin ihre Leistungen im bisherigen Umfang von Informatik Schaffhausen beziehen können. Dies wäre als ordentliche Dienststelle nur sehr schwer möglich. Da Informatik Schaffhausen in diesem Rechtskleid weiterhin als staatlicher Dienstleister gilt, können Gemeinden und Anstalten des öffentlichen Rechts Aufträge ohne Submissionsverfahren an Informatik Schaffhausen vergeben.

Neben der Regelung der Kompetenzen des Kantonsrats und des Regierungsrats wird für die Informatik Schaffhausen als strategisches Führungsorgan eine Verwaltungskommission geschaffen und mit der IT-Kommission ein Kundengremium eingeführt, welches über Standard-Services befinden soll. Das Personal verbleibt in öffentlich-rechtlicher Anstellung beim Kanton; mit entsprechenden Besoldungsvorgaben.

Der Kantonsrat hat dem vorliegenden Gesetz über die Informatik Schaffhausen mit 41 Ja- zu 6 Nein-Stimmen sowie 5 Enthaltungen am 5. Dezember 2022

deutlich zugestimmt. Von der Minderheit in Frage gestellt wurde insbesondere, ob mit der Ausgestaltung der Organisation als unselbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts die richtige Rechtsform gewählt wurde. Die Argumente der jeweils befürwortenden Mehrheiten und der ablehnenden Minderheiten im Kantonsrat sind im Kapitel «Erwägungen des Kantonsrates» dargestellt.

Der Kantonsrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Gesetz zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Historie der KSD

Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen waren Ende 1972 übereingekommen, ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der EDV zu koordinieren. Kanton und Stadt haben damals eine Vereinbarung getroffen, wonach alle Stellen innerhalb der beiden Verwaltungen, die sich bisher mit der EDV-Organisation, Programmierung, Datenerfassung und Datenverarbeitung befasst hatten, zu einer gemeinsamen EDV-Abteilung unter dem Namen «Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung», kurz KSD, zusammengelegt werden. Diese gemeinsame Abteilung mit dem Namen blieb bis heute in der allgemeinen Verwaltung von Kanton und Stadt integriert. Nach verschiedenen Reorganisationen, welche auch die finanziellen Beteiligungen betrafen, einigte man sich 1995 auf einen Investitionsverteilungsschlüssel zwischen Kanton und Stadt im Verhältnis 55 zu 45. 1997 wurde die KSD dann in einen Betrieb der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) mit Globalbudget umgewandelt.

Ab 2008 wurde von den Eignern Kanton und Stadt Schaffhausen die bestehende Organisation der KSD in Frage gestellt. Es folgten diverse Evaluationen und Verhandlungsrunden zwischen dem Regierungsrat und dem Stadtrat Schaffhausen, in dessen Prozess sich die Neuorganisation der KSD als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem neuen Namen Informatik Schaffhausen und einer alleinigen Trägerschaft Kanton durchsetzte. Hinzu kam, dass aufgrund der Bestimmungen des revidierten Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100) die KSD in ihrer heutigen Form nicht mehr rechtskonform betrieben werden kann.

1.2. Vereinbarung mit der Stadt Schaffhausen

Die heutige KSD basiert auf der Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen vom 9./16. November 2010 (SHR 172.601). Der Übergang der KSD an den Kanton als Alleineigner bedingt damit eine Aufhebung der bestehenden Vereinbarung sowie die Regelung der neuen Beziehung der Stadt Schaffhausen zur kantonalen

IT-Anstalt als Kundin. Eine entsprechende Vereinbarung konnte am 16. März 2021 zwischen dem Stadtrat und dem Regierungsrat abgeschlossen und unterzeichnet werden. Diese tritt erst in Kraft, wenn die neue gesetzliche Grundlage für KSD und der Kreditbeschluss für die Abgeltung des Fremdkapitalanteils der Stadt Schaffhausen in Kraft treten. In der Vereinbarung sind alle Modalitäten der Aufhebung festgelegt. Zudem werden die Eckpunkte der künftigen Leistungsvereinbarung geregelt, womit die Stadt Schaffhausen als Ankerkundin der neuen kantonalen IT-Anstalt für eine Mindestvertragszeit von sieben Jahren erhalten bleibt.

2. Rechtsform der Informatik Schaffhausen

Die prägendste Frage im gesamten Prozess der Neuorganisation der KSD war jene nach der Rechtsform, welche der Ausgestaltung der Organisation einen klaren Rahmen vorgibt. Evaluieren wurden die Ausgestaltung der KSD als normale Dienststelle, als selbständige oder unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. In den Beratungen zwischen Stadt und Kanton setzte sich am Ende klar die Organisationsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch, da diese den Anforderungen und Bedürfnissen von Kanton und Stadt an die neue Organisation am besten entsprechen kann.

Eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine durch das öffentliche Recht verfasste organisatorische Einheit von Personen und Sachen, die dauerhaft an bestimmte Verwaltungszwecke gebunden ist. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Fehlen einer eigenständigen Rechtsträgerschaft wirkt sich grundlegend auf das Innenverhältnis aus. Die unselbständige Anstalt ist im Alleineigentum des Kantons. Budget, Jahresrechnung und alle wichtigen Ent-

scheide werden durch die kantonalen Behörden und gemäss verfassungsmässiger Kompetenzen gefällt. Das Gesetz räumt in Art. 1 Abs. 2 der unselbständigen Anstalt Rechtsfähigkeit ein, sodass sich diese durch die Handlungen ihrer Organe rechtlich verpflichten kann. Eine unselbständige Anstalt bietet folgende Vorteile:

- Auslagerung aus der Kernverwaltung
- Trennung zwischen politischer und betrieblicher Einflussnahme
- Flexibilität und unternehmerischer Handlungsfreiraum samt entsprechender Eigenverantwortung
- Besonderes Knowhow
- Bessere Kundenorientierung
- Eigene Rechnungsführung, ohne Minderung des Rechtsschutzes und ohne Minderung der staatlichen Garantien

Die Organisation als kantonale Dienststelle, wie sie in vielen grossen Kantonen für die Informatik vorliegt, wurde für die Verhältnisse im Kanton Schaffhausen als ungeeignet erachtet. Dienstleistungen könnten grundsätzlich dann nur für die Kantonale Verwaltung erbracht werden, die Finanzkompetenzen und die Organisation als Teil des normalen Verwaltungsbetriebes würden auch keine unternehmerische Flexibilität ermöglichen. Die Stadt und weitere Gemeinden könnten

so nur sehr schwerlich als Kunden bedient werden. Es würden somit auch wichtige Synergien und Kosteneinsparungen wegfallen. Weiter sind die Mitsprache und Aufsicht durch den Kantonsrat bei einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt besser als bei einer Dienststelle. Die obersten strategischen Leitplanken und die Organisation sind in einem Gesetz verankert und der Kantonsrat erhält jährlich mit dem Geschäftsbericht einen separaten Rechenschaftsbericht zur Genehmigung.

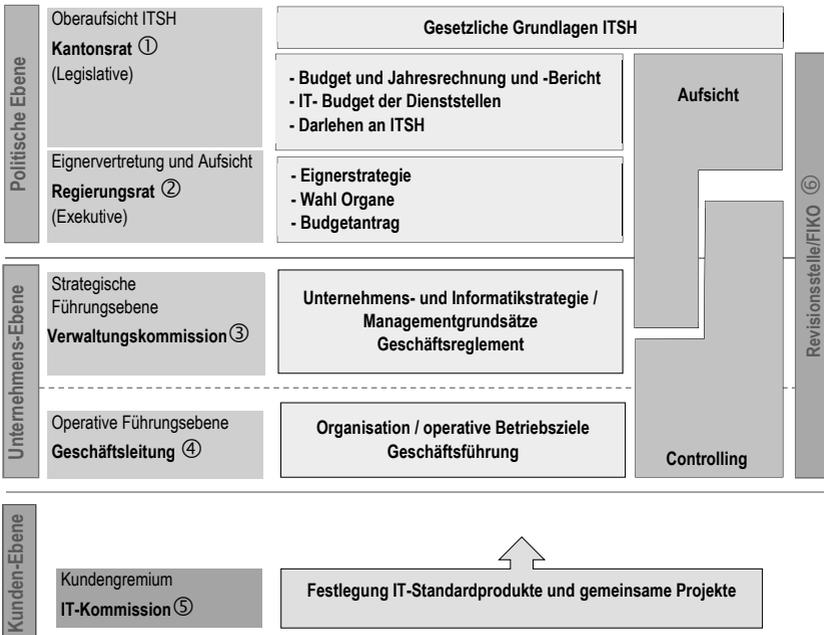
Die Ausgestaltung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt oder spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (AG) wurde auf der anderen Seite als zu weitgehend und zu verwaltungsfern taxiert. Die Steuerungsmöglichkeiten durch den Kanton wären deutlich eingeschränkter, was mit Blick auf die zentrale Bedeutung der IT nicht erstrebenswert ist.

3. Eckpunkte der gesetzlichen Regelung

3.1. Organisatorischer Aufbau

Der organisatorische Aufbau von Informatik Schaffhausen sieht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Gremien mit entsprechenden Kompetenzen vor:

Oberaufsicht aus und genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Weiter bestimmt der Kantonsrat im Kantonsbudget die Informatikausgaben des Kantons mit der Bewilligung der IT-Budgets der einzelnen Dienststellen und die maximale Höhe der Darlehen an die ITSH.



Grundsätzlich ist die Organisation in der kantonalen Ämter- und Führungshierarchie eingebettet. So übt der **Kantonsrat (1; Art. 4 ITSHG)** die

Entscheidung wie Immobiliengeschäfte, Beteiligungen und Sourcing ganzer Betriebsteile werden in die Kompetenz des **Regierungsrates (2; Art. 5 ITSHG)**

gelegt. Zudem legt dieser die Eigenstrategie fest und bestellt die Organe der ITSH und stellt die Geschäftsführung an.

Die **Verwaltungskommission (3; Art. 7 ff. ITSHG)** ist das oberste leitende Organ der ITSH. Sie ist für die strategische Führung der ITSH verantwortlich. Sie legt die Grundsätze in den Bereichen Finanz-, Qualitäts-, Risiko- und Sicherheitsmanagement fest und bestimmt – mit Ausnahme der Geschäftsführung – über die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die **Geschäftsleitung (4; Art. 13 ITSHG)** ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung der ITSH. Sie sorgt für die Erstellung der Unternehmens- und Informatikstrategie, die Leistungserbringung und die Umsetzung der Jahresziele. Sie ist ermächtigt, über die Freigabe des bewilligten Budgets zu verfügen und ist für die Einhaltung desselben verantwortlich.

Die **IT-Kommission (5; Art. 11 ITSHG)** stellt das Kundengremium der ITSH dar. In der IT-Kommission sollen sich Vertreter der kantonalen Verwaltung wie auch der Gemeinden des Kantons miteinander über die möglichen Standardservices austauschen. Das Gre-

mium setzt sich aus dem für die IT zuständigen Regierungsratsmitglied, mehreren Kundenvertretungen sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie dem Lieferantenmanager der ITSH und einer Vertretung des Kantons zusammen. Sie hat ein allgemeines Antragsrecht gegenüber der Verwaltungskommission.

Die **Revisionsstelle (6; Art. 15 ITSHG)** muss die gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllen und wird jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt.

3.2. Weitere wichtige Bestimmungen

Die Arbeitsverhältnisse der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden der heutigen KSD richten sich nach dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KSD verbleiben auch nach deren Überführung in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton Schaffhausen (Art. 16 ITSHG).

Als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts führt Informatik Schaffhausen gemäss Art. 17 ITSHG eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung soll nach allgemeinen, anerkannten Standards erfolgen. Von der Konsolidierungspflicht ist die ITSH

ausgenommen. Zudem ist von der Verwaltungskommission ein Rechnungslegungsreglement zu erstellen. Die Finanzierung erfolgt nach Massgabe von Art. 18 ITSHG über Darlehen des Kantons. Es wird mit allfälligen Gewinnen eine Schwankungsreserve gebildet, um Defizitausgleiche durch den Kanton als Eigner zu vermeiden. Die ITSH erbringt IT-Dienstleistungen für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Kanton Schaffhausen. Andere öffentliche Verwaltungen und private Kunden werden nur soweit bedient, als die kantonale IT-Anstalt von der Mehrwertsteuer-Pflicht befreit und das Instate-Privileg gewahrt bleibt (Art. 21 ITSHG). Als Private werden nur wenige, kantonsnahe Organisationen wie beispielsweise der Verein Integres oder die Stiftung Impuls bedient, womit das private IT-Gewerbe nicht konkurrenziert wird.

Der Kanton – sowohl Eigner der ITSH als auch Kunde – ist nach Massgabe von Art. 22 ITSHG verpflichtet, die von ihm benötigten Informatikdienstleistungen und Beschaffungen grundsätzlich von der ITSH erbringen zu lassen (Bezugsobligation). Dies rechtfertigt sich aus Gründen der Qualitätssicherung und zur Gewährleistung der IT-Sicherheit.

Die Rechtsbeziehungen der ITSH gegenüber Dritten richten sich nach Art. 23 ITSHG grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die der ITSH durch die Gesetzgebung übertragen wurden. Sie ist partei- und prozessfähig (Art. 1 Abs. 2 ITSHG) und tritt im Aussenverhältnis als Unternehmen eigenständig auf. Die Übernahme des städtischen Anteils stellt nach Art. 27 ITSHG eine Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession) dar. Die bisherigen Vertrags- und Kundenverhältnisse werden weitergeführt. Die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden werden beibehalten.

Nach Annahme des Gesetzes wird die Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen vom 9./16. November 2010 aufgehoben. Über das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt der Regierungsrat, dies wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2024 erfolgen.

Da die ITSH als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt Teil des Kantons ist, gelten ihre Leistungen als kantonale Leistungen. Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Trägers unterliegen submissionsrechtlich keiner Aus-

schreibungspflicht, solange sich die Kundinnen und Kunden auf das sogenannte Instate-Privileg berufen können, die Leistungen also innerstaatlich erbracht werden. Somit können Aufträge von Gemeinwesen im Kanton Schaffhausen unabhängig von ihrer Höhe weiterhin ohne Submissionspflicht an Informatik Schaffhausen vergeben werden.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit dem Gesetz sind keine personellen Auswirkungen verbunden. Die Mitarbeitenden der KSD unterstehen weiterhin dem kantonalen Personalrecht.

Die KSD, welche bereits eine eigene Rechnung führt, verfügt über eine Fremdfinanzierung durch den Kanton und die Stadt Schaffhausen, welche im Verhältnis von 55% Kanton zu 45% Stadt liegt. Mit der Ausgestaltung der KSD als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, welche alleine in der Hand des Kantons liegt, wird der Kanton den Fremdfinanzierungsanteil der Stadt von 45% übernehmen. Damit wird zukünftig die gesamte Finanzierung der neuen Anstalt Informatik Schaffhausen durch den Kanton erfolgen. Für die Ablösung des

Fremdfinanzierungsanteils der Stadt von 45% hat der Kanton Stand Ende 2019 – eine aktuelle Bewertung wäre auf den effektiven Übergangzeitpunkt hin nochmals vorzunehmen – einen Betrag von rund 2.6 Mio. Franken (Gesamtfinanzierung KSD 5.75 Mio. Franken, davon 45%) zu überweisen, womit die Finanzierung der neuen Informatikorganisation dann vollständig in der Hand des Kantons liegen wird.

Dem entsprechenden Kreditbeschluss hat der Kantonsrat am 5. Dezember 2022 mit 40 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Nach Annahme des Gesetzes kann dieser Beschluss in Kraft treten.

5. Folgen bei einer Ablehnung des vorliegenden Gesetzes

Sollte es zu einer Ablehnung des vorliegenden Gesetzes und damit der Neuorganisation der KSD als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem neuen Namen Informatik Schaffhausen kommen, so bliebe die bisherige Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen und die Ausgestaltung der KSD in bisheriger Form in Kraft. Damit könnten die Vorgaben des Finanz-

haushaltsgesetzes weiterhin nicht eingehalten werden. Die Verhandlungen zwischen Regierungsrat und Stadtrat müssten erneut an die Hand genommen und zum wiederholten Male die zukünftige rechtskonforme Organisation der KSD evaluiert, diskutiert, rechtlich ausgestaltet und durch alle Gremien getragen werden, was zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand mit entsprechenden Kostenfolgen führt.

Mehrheitsmeinung

Eine deutliche Mehrheit des Kantonsrates befürwortet die Vorlage. Es wurde anerkannt, dass der Regierungsrat mit dem Stadtrat Schaffhausen gemeinsam eine für die Verhältnisse im Kanton Schaffhausen angemessene und geeignete Regelung über die zukünftige Organisation der KSD in der Form einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und unter dem Namen Informatik Schaffhausen gefunden hat. Die Überführung der KSD in das Alleineigentum des Kantons wurde begrüsst, da es eine klare organisatorische Vereinfachung darstellt und zu einer Entflechtung führt. Entgegen der Organisation als Dienststelle können mit der neuen Organisation als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt auch die Gemeinden, insbesondere die Stadt als Ankerkündin und die aktuell 9 vollintegrierten und 13 teilintegrierten Gemeinden, weiterhin im bisherigen Umfang bedient werden, was Synergieeffekte zur Folge hat und für die Grösse des Kantons angemessen ist.

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit im Kantonsrat lehnte die Vorlage ab. Insbesondere wurde die Meinung vertreten, dass die Ausgestaltung der Informatik Schaff-

hausen als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt die falsche Rechtsform sei. Es wurde angeregt, Informatik Schaffhausen organisatorisch als Dienststelle auszugestalten, wie es auch in vielen anderen Kantonen der Fall sei. Zudem störte sich die Minderheit am Umstand, dass die Informatik Schaffhausen künftig nur noch vom Kanton getragen werden soll und nicht wie bisher von Kanton und Stadt Schaffhausen gemeinsam. Die Stadt dürfe sich nicht aus der Verantwortung stehlen und auch nicht finanziell für ihr Engagement für die KSD abgegolten werden.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat dem vorliegenden Gesetz über die Informatik Schaffhausen am 5. Dezember 2022 mit 41 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Gesetz über die Informatik Schaffhausen zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident: *Stefan Lacher*

Die Sekretärin: *Claudia Indermühle*

Gesetz über die Informatik Schaffhausen (ITSH-Gesetz; ITSHG)

vom 5. Dezember 2022

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Informatik Schaffhausen“ (ITSH) besteht eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons zur Erbringung von Dienstleistungen im Informatikwesen. Rechtsform

² Die ITSH führt eine eigene Rechnung und ist partei- und prozessfähig.

Art. 2

¹ Zweck der ITSH ist es, die für den Kanton und die kantonalen Gemeinden sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen im Kanton Schaffhausen erforderlichen IT-Dienstleistungen zu einem marktgerechten Preis-/Leistungsverhältnis unter Gewährleistung der Sicherheit zu erbringen. Die ITSH ist nicht gewinnorientiert. Zweck und Aufgaben

² Die ITSH soll als Unternehmen wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert Leistungen erbringen. Sie soll zudem die Informatikdienstleistungen im Kanton den Bedürfnissen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden entsprechend ausrichten und diese mit marktfähigen Produkten und Dienstleistungen als Businesspartner unterstützen.

³ Die ITSH kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen, insbesondere Kooperationen eingehen und IT-Beschaffungen tätigen.

Leistungen für Dritte	<p>Art. 3</p> <p>Die ITSH erbringt für Dritte Informatikdienstleistungen zu mindestens kostendeckenden Preisen, soweit die Leistungserbringung für Dritte für den Kanton zu keinen finanziellen Nachteilen führt und die für den Kanton zu erbringenden Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden.</p>
-----------------------	--

II. Behörden und Organisation

Kantonsrat	<p>Art. 4</p> <p>Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Ihm stehen namentlich folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der politischen Zielvorgaben; b) Genehmigung des Budgets; c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts; d) Kenntnisnahme der Eignerstrategie.
------------	---

Regierungsrat	<p>Art. 5</p> <p>Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission; b) Wahl und Abberufung der IT-Kommission; c) Wahl der Revisionsstelle; d) Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; e) Verabschiedung von Budgets und Jahresberichts und der Jahresrechnung; f) Genehmigung der Eignerstrategie; g) Kenntnisnahme der Geschäftsstrategie sowie der Managementgrundsätze; h) Genehmigung von Immobiliengeschäften und Beteiligungen im Rahmen des Zwecks; i) Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verwaltungskommission; j) Festlegung einer Limite für die Schwankungsreserve.
---------------	---

Art. 6

Die Organe der ITSH sind:

Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die IT-Kommission;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 7

Die Verwaltungskommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern: der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern, welche sich durch besondere fachliche Eignung auszeichnen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Verwaltungs-
kommission

Art. 8

Die Verwaltungskommission ist das oberste leitende Organ der ITSH. Sie ist für die strategische Führung der ITSH verantwortlich und hat folgende Aufgaben:

Aufgaben der
Verwaltungs-
kommission

zuhanden des Regierungsrats:

- a) Verabschiedung der Eignerstrategie;
- b) Verabschiedung Budget, Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- c) Antrag auf Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

In eigener Kompetenz:

- d) Festlegung der Unternehmensstrategie sowie der Unternehmensziele;
- e) Festlegung der Managementgrundsätze;
- f) Festlegung des Rechnungslegungsstandards;
- g) Konstituierung und Festlegung der eigenen Organisation;
- h) Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i) Controlling und Aufsicht über die Unternehmensführung;
- j) Bestellung des Security Board;
- k) Genehmigung des IT-Servicekatalogs;
- l) Beschluss über neue Ausgaben bis Fr. 75'000.- sowie wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-;
- m) Genehmigung von Vergaben, wenn der Schwellenwert für offene Ausschreibungen erreicht ist;

- n) Beschluss über neue einmalige bzw. neue wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit verbindlichen, über Leistungsvereinbarungen abgesicherte Kundenbestellungen mit einem Auftragswert von mehr als Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind;
- o) Kenntnisnahme von Leistungsvereinbarungen mit den Kunden (SLA);
- p) Erlass des Geschäfts- und Rechnungslegungsreglements.

Art. 9

Sitzungen der
Verwaltungs-
kommission

¹ Die Verwaltungskommission tagt regelmässig und so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an der Sitzung mit beratender Stimme teil und verfügt generell über das Recht auf Antragstellung.

³ Die Verwaltungskommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

⁴ Die Verwaltungskommission kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsleitung übertragen.

⁵ Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 10

Berichterstat-
tung der Ver-
waltungskom-
mission

Die Verwaltungskommission informiert den Regierungsrat regelmässig, insbesondere über wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen im Geschäftsbetrieb.

Art. 11

IT-Kommission

¹ Die IT-Kommission besteht aus dem für Informatik zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident oder Präsidentin, einer Vertretung der kantonalen Verwaltung sowie Vertretungen der kantonalen Gemeinden oder weiteren gewichtigen Kunden.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Sitzungen. Sie sowie eine weitere Vertretung der ITSH gehören der IT-Kommission von Amtes wegen an.

³ Die Mitglieder werden auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt, soweit sie nicht von Amtes wegen der IT-Kommission angehören.

⁴ Die IT-Kommission kann weitere Fachpersonen oder Kundenvertreter beiziehen.

⁵ Die IT-Kommission tagt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

⁶ Die IT-Kommission verfügt über ein allgemeines Antragsrecht gegenüber der Verwaltungskommission.

Art. 12

¹ Die IT-Kommission ist bestrebt, die Informatikdienstleistungen im Kanton und den kantonalen Gemeinden zu fördern, einheitlich zu beschaffen und soweit als möglich zu vereinheitlichen, insbesondere durch gemeinsame Festlegung von IT-Standard- und Basisservices für den Kanton und die kantonalen Gemeinden. Aufgaben der IT-Kommission

² Bei der Festlegung der IT-Standardservices soll ein möglichst flächendeckender Einsatz bei allen Bestellern im Einklang mit der IT-Architektur und der IT-Security angestrebt werden. Die IT-Standardservices werden in den IT-Servicekatalog übernommen.

³ Die IT-Kommission legt gemeinsame Projekte, insbesondere Innovations-, Digitalisierungs- und E-Governmentprojekte und deren Finanzierung im Rahmen der durch die Besteller genehmigten Kredite fest.

⁴ Die IT-Kommission vertritt die Interessen der Kundschaft gegenüber der ITSH, überprüft das Kalkulationsprinzip der Standardservices und die Stundenansätze, und sorgt für einen Austausch der Besteller mit der ITSH.

Art. 13

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Vorsitzende oder Vorsitzender und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Geschäftsleitung

² Die Einzelheiten der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 14

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Unternehmensführung der ITSH und erstellt Budget und Jahresrechnung. Ihr stehen alle Befugnisse zu, welche durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind. Der Verwaltungskommission wird regelmässig Bericht erstattet. Aufgaben der Geschäftsleitung

² Die Geschäftsleitung sorgt insbesondere für die sachgerechte Bearbeitung der Leistungsvereinbarungen und für eine wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

³ Die Geschäftsleitung beschliesst über neue Ausgaben bis Fr. 50'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- sowie über Budgetkredite.

⁴ Die Geschäftsleitung tätigt Vergaben, solange der Schwellenwert für eine offene Ausschreibung nicht erreicht ist.

⁵ Die Geschäftsleitung beschliesst über neue einmalige bzw. neue wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit verbindlichen, über Leistungsvereinbarungen abgesicherte Kundenbestellungen mit einem Auftragswert bis Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind.

⁶ Die Geschäftsleitung stellt das Personal der ITSH ein.

⁷ Weitere Aufgaben, Befugnisse und Delegationen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 15

Revisionsstelle

¹ Der Regierungsrat beauftragt ein als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen oder eine öffentlich-rechtliche Finanzkontrolle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

² Die Revisionsstelle wird für vier Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

³ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung gesetzeskonform sind und erstattet der Verwaltungskommission sowie den kantonalen Behörden Bericht.

⁴ Die zuständigen Instanzen der ITSH sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁵ Das zuständige Departement hat jederzeit Einsichtsrecht in Buchhaltung, Protokolle und andere Unterlagen.

Art. 16

Personal

¹ Das Personal untersteht dem kantonalen Personalrecht ¹⁾. Die Personaladministration erfolgt durch das kantonale Personalamt.

² Davon ausgenommen sind die Mitglieder der Verwaltungskommission. Deren Entschädigung wird vom Regierungsrat in einem separaten Reglement festgelegt.

³ Das Personal ist bei der Pensionskasse Schaffhausen versichert.

III. Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 17

- ¹ Die ITSH ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts, deren Rechnungslegung nach allgemeinen, anerkannten Standards erfolgt. Der entsprechende Standard wird von der Verwaltungskommission im Rechnungslegungsreglement festgelegt. Buchführung
- ² Die ITSH wird unter Spezialverwaltungen in der Staatsrechnung aufgeführt. Sie ist von der Konsolidierungspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes ausgenommen.
- ³ Die ITSH führt eine eigene transparente Buchhaltung mit eigener Rechnung, inkl. Anlagebuchhaltung und Kosten-/Leistungsrechnung nach den branchenüblichen kaufmännischen Grundsätzen.
- ⁴ Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des festgelegten Rechnungslegungsstandards aufzustellen.
- ⁵ Die Einzelheiten werden im Rechnungslegungsreglement festgelegt.

Art. 18

- ¹ Die ITSH finanziert sich über Darlehen vom Kanton. Finanzierung
- ² Die ITSH verrechnet ihre Dienstleistungen den Kundinnen und Kunden und finanziert damit ihren Betrieb inklusive Amortisationen von Investitionen.

Art. 19

- ¹ Allfällige Gewinne werden in eine Schwankungsreserve eingelegt, um Defizitausgleiche durch den Kanton als Eigner zu vermeiden. Schwankungsreserve
- ² Der Regierungsrat legt eine Limite fest, ab welcher zwingend eine Preisanpassung erfolgen muss.

Art. 20

Die Leistungen der Kantonsverwaltung zugunsten der ITSH, insbesondere des Personalamts, der Finanzverwaltung und des Hochbauamtes, werden grundsätzlich zu vollen Kosten oder mittels Pauschalen verrechnet. Verrechnung der Leistungen der Kantonsverwaltung

Art. 21
 Mehrwertsteuer-
 pflicht Gegenüber Nichtgemeinwesen darf der erzielte Umsatz aus steuerbaren Leistungen den Grenzbetrag für die Entstehung der Steuerpflicht gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009²⁾ pro Jahr nicht übersteigen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 22
 Bezugsobliga-
 tion im Kanton Die kantonalen Abteilungen, Anstalten und Betriebe sind verpflichtet, die von ihnen benötigten IT-Standardservices und deren Beschaffungen grundsätzlich von der ITSH erbringen zu lassen. Der Regierungsrat entscheidet über Ausnahmen.

Art. 23
 Rechtsbezie-
 hungen gegen-
 über Dritten Die Rechtsbeziehungen der ITSH gegenüber Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die der ITSH durch die Gesetzgebung übertragen wurden.

Art. 24
 Haftung Die Haftung der ITSH und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer vom 23. September 1985⁴⁾.

Art. 25
 Rechtspflege ¹ Verfügungen der Geschäftsleitung können bei der Verwaltungskommission angefochten werden. Entscheide der Verwaltungskommission können beim Regierungsrat angefochten werden.
² Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971⁵⁾ anwendbar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

¹ Die Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen vom 9./16. November 2010 per 31. Dezember 2021 wird aufgehoben⁶⁾.

Aufhebung und
Änderung bis-
herigen Rechts

² Die Verordnung über die Informationssicherheit vom 2. Dezember 2014³⁾ wird wie folgt geändert: Art. 4 Abs. 6 Der Begriff «Fachauschuss» durch «Verwaltungskommission» ersetzt. Der Begriff KSD wird durch ITSH ersetzt.

Art. 27

Die Übernahme des städtischen Anteils stellt eine Universalsukzession dar. Die bisherigen Vertrags- und Kundenverhältnisse werden weitergeführt. Die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden werden beibehalten.

Vertragsüber-
nahme

Art. 28

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 5. Dezember 2022 Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Stefan Lacher

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle

Fussnoten:

1) SHR 180.100.

2) SR 641.20.

3) SHR 174.102.

4) SHR 170.300.

5) SHR 172.200.

6) SHR 172.601.

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde